

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes – IfSG) Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Zeitraum 10.09.2020 bis 11.09.2020 in der „Hundertwasser Gesamtschule“, Sternberger Straße 10, 18109 Rostock, den Leistungskurs Geschichte Klasse 11, den Leistungskurs Deutsch Klasse 7, den Leistungskurs Deutsch Klasse 8 belegten und betrifft ebenfalls den gesamten Klassenverband 5/I.

Anordnungen

Für die genannten Adressaten ordne ich vom 11. September bis einschließlich 25. September 2020 für jeweils 14 Tage die folgenden Maßnahmen an:

1. Häusliche Isolation (Quarantäne).

Das heißt, sie dürfen

- nicht ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
- keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

2. Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Das heißt, sie haben

- die Befragung über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
- den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

3. Zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen.

4. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte, soweit sie sich erinnern).

5. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.

6. Sollte ein Adressat Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, hat er telefonisch die Praxis/das Krankenhaus/die Rettungsstelle, darüber zu informieren, dass er eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

7. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. § 16 Absatz 8 IfSG.
8. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft wird.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Eine Lehrkraft der Hundertwasser Gesamtschule in 18109 Rostock ist am Wochenende an dem SARS-CoV-2 Virus erkrankt.

Ein am Montag durchgeführter Test hat ein positives Ergebnis erbracht. Die Lehrkraft hat am Donnerstag und Freitag vergangener Woche (10./11.09.2020) an der Hundertwasserschule unterrichtet. Es besteht die Gefahr, dass sie währenddessen die Teilnehmer des Unterrichtes angesteckt hat.

Folgende Kurse und folgender Klassenverband wurden von ihr unterrichtet:

Leistungskurs Geschichte Klasse 11
Leistungskurs Deutsch Klasse 7,
Leistungskurs Deutsch Klasse 8
Klassenverband 5/I

Um zu vermeiden, dass das Virus weiter übertragen werden kann, haben sich sämtliche Teilnehmer an dem von der Lehrkraft erteilten Unterricht in die unter Ziffer 1. angeordnete häusliche Isolation zu begeben. Die unter Ziffer 2. bis 6. getroffenen Anordnungen dienen ebenfalls dem Zweck, weitere Ansteckungen zu vermeiden sowie dem Gesundheitsschutz der Adressaten.

Die getroffenen Anordnung stützen sich auf §§ 16, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung und

Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffende Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten (zitiert nach VG Greifswald: Beschluss vom 29.04.2020, 4 B 447/20 HGW).

Der unter **Adressaten** genannte Personenkreis wurde im Rahmen der Ermittlungen zu einem Fall einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als betroffene Personengruppe identifiziert. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, so dass für die genannten Personen die Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder Weitere anzustecken.

Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert und rechtmäßige Zustände nicht anders hergestellt werden.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 0381 381-5380.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt, Hauptamt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, 16. September 2020

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

